

**Satzung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit im Stadtrat der Stadt Merseburg
(Fraktionsmittelsatzung) vom __.__.2026**

Aufgrund des §§ 8, 44 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in seiner derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Merseburg in seiner Sitzung am __.__.2026 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeine Grundsätze**

- (1) Diese Satzung gilt für die im Stadtrat Merseburg vertretenen Fraktionen.
- (2) Zur Aufgabenerfüllung der Fraktionen stellt die Stadt Merseburg finanzielle Mittel aus dem kommunalen Haushalt zur Verfügung, welche unter der Beachtung der rechtlichen Vorgaben durch die Fraktionen eigenständig zu bewirtschaften sind.
- (3) Die Gewährung der finanziellen Mittel an die Fraktionen ist eine Ermessensentscheidung des Stadtrates unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Merseburg und unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung.
- (4) Finanzierungsfähig sind nur tatsächlich geleistete Aufwendungen der Fraktionen.
- (5) Eine Verwendung der Mittel für Zwecke der Parteifinanzierung ist unzulässig.

**§ 2
Höhe der Zahlungen**

Die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Merseburg erhalten monatlich folgende Zahlungen:

1. Grundbetrag in Höhe von 50,00 €
2. Zusatzbetrag in Höhe von 5,50 € je Fraktionsmitglied.

**§ 3
Mittelanforderungen**

- (1) Die Mittel nach § 2 sind erstmalig nach Fraktionsbildung beim Oberbürgermeister, insb. Rechtsamt – Sitzungsdienst, unter Beifügung folgender Nachweise zu beantragen:
 1. Bezeichnung der Fraktion,
 2. Name, Vorname und Anschrift des Fraktionsvorsitzenden,
 3. Anzahl der Mitglieder der Fraktion,
 4. Bankverbindung eines eigenen Kontos, für welches mindestens zwei Fraktionsmitglieder eine Kontovollmacht besitzen müssen,
 5. Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden.
- (2) Die Entscheidung über die Gewährung der Fraktionsmittel trifft der Oberbürgermeister.

§ 4 Bewirtschaftung der Fraktionsmittel

- (1) Die Fraktionsmittel werden den Fraktionen zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen.
- (2) Die Selbstbewirtschaftung erfolgt unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Fraktionen haben sich hierfür eine verbindliche Regelung zu geben. Diese soll insbesondere folgende Festlegungen enthalten:
1. zu Befugnissen zur Anordnung der Ausgaben,
 2. zur Dokumentation zahlungsbegründender Unterlagen,
 3. zur Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit,
 4. zur Führung der Kassengeschäfte,
 5. zur Höhe eines Kassenlimits,
 6. zur sicheren und ordnungsgemäßen Aufbewahrung der Bargeldbestände sowie,
 7. zur internen Kontrolle

Die halbjährlichen Kassenabschlüsse, sowie die regelmäßigen Kassenprüfungen, sind zu dokumentieren.

- (3) Die Fraktionsmittel werden anteilig jeweils zum Beginn eines Quartals an die Fraktionen überwiesen.

§ 5 Verwendung der Mittel

- (1) Die Verwendung der Mittel muss in unmittelbarem Bezug zur Fraktionsarbeit stehen. Die finanziellen Mittel sind einsetzbar für:
- Telefon und Porto (Einzelnachweis bzw. Pauschale von 20,00 €/Fraktion und Monat),
 - Büromöbel, Büromaterial und Büromaschinen sowie deren Wartung und Pflege,
 - die (befristete) Anmietung von Fraktionsräumen (Fraktionsgeschäftsstelle),
 - eine Grundausstattung an Literatur und Zeitschriften,
 - alkoholfreie Erfrischungsgetränke für Fraktionsmitglieder und Gäste während der Sitzung,
 - die Hinzuziehung von Referenten und Sachverständigen bei Fraktionssitzungen,
 - auswärtige Fraktionssitzungen,
 - Öffentlichkeitsarbeit (Pressekonferenzen, Presseerklärungen),
 - Mitgliedsbeiträge für Fraktionsmitglieder in kommunalpolitischen Vereinigungen, die satzungsgemäß bzw. tatsächlich nicht nur eine untergeordnete Unterstützung der Fraktion bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben leisten,
 - Teilnahme an aufgabenorientierten Fortbildungsangeboten und Veranstaltungen mit vorrangigem Interesse und unmittelbarem Bezug zur Fraktionsarbeit im Stadtrat
- (2) Die Mittel dürfen keinem Ersatz von Aufwendungen dienen, die einzelnen Mitgliedern des Stadtrates entstehen und die bereits durch die persönliche Aufwandsentschädigung abgegolten sind (Verbot der Doppelentschädigung).
- (3) Die Mittel dürfen nicht zur Finanzierung von Parteien oder Wählergruppen (Parteifinanzierung) oder der parteipolitischen Öffentlichkeitsarbeit dienen.

(4) Unzulässig sind Mittel im Übrigen für:

- Verfügungsmittel für die Fraktionsvorsitzenden,
- Teilnahme an Kongressen, Vorträgen, Seminaren von Parteien und Parteigliederungen, die nicht regelmäßig Fortbildung betreiben (Parteiveranstaltungen),
- Teilnahme an Parteitagen,
- Werbeartikel,
- Aufwendungen mit privatem Charakter ohne Bezug zur Willensbildung in der Vertretung.

(5) Einzelheiten zur zweckentsprechenden Verwendung der Mittel sind in Anlage 1 dieser Satzung „Handreichung zur zweckentsprechenden Verwendung von Fraktionsmitteln“ zu entnehmen.

§ 6 Personal

- (1) Die Verwendung der Mittel kann auch für hauptamtliches Personal erfolgen, wenn vor der Entscheidung über die Beschäftigung von Personal eine intensive Bedarfsanalyse, z.B. durch Erstellung von Tätigkeitsbeschreibungen erfolgt ist und der Personalbedarf substantiiert nachgewiesen wurde. Ein Bedarf für Personal ist dann anzunehmen, wenn ein derart hoher organisatorischer Aufwand der Fraktionsgeschäftsführung besteht, der nicht mehr durch die ehrenamtliche Fraktionsgeschäftsführung zu leisten ist.
- (2) Das Beschäftigungsverhältnis besteht zwischen Mitarbeiter und Fraktion. Gemäß § 44 Abs. 4 KVG LSA gelten die §§ 32 Abs. 2 und 76 Abs. 2 S. 1 KVG LSA entsprechend. Die Einhaltung des Besserstellungsverbots sowie eine wirtschaftliche Personal- und Personalkostensachbearbeitung ist sicherzustellen.
- (3) Beschäftigte der Fraktionen dürfen nicht für Aufgaben der Parteien/Interessengemeinschaften eingesetzt werden. Außerdem dürfen die Beschäftigten der Fraktionen nicht für Aufgaben eingesetzt werden, die dem ehrenamtlichen Mandat im Stadtrat zuzurechnen sind.
- (4) Die Fraktion muss die Trennung von Fraktions-, Partei- und ehrenamtlicher Arbeit ihrer Beschäftigten nachvollziehbar dokumentieren und der Verwaltung auf Verlangen nachweisen.

§ 7 Abrechnung der Verwendung

- (1) Als Maßnahme der Haushaltsdurchführung unterliegt die Verwendung der Geldmittel für die Fraktionen ebenso wie die anderen Haushaltsmittel sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Prüfung.
- (2) Die Verantwortung für die bestimmungsgemäße Verwendung der Fraktionsmittel trägt der Fraktionsvorsitzende. Er versichert bei der Abrechnung die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel. Der örtlichen und überörtlichen Prüfung ist von den Fraktionen auf Verlangen auch Einsicht in die Originalbelege über die Mittelverwendung zu gewähren. Die Belege sind von den Fraktionen mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

- (3) Der Verwendungsnachweis (Anlage 2) ist unter Beifügung aller Belege elektronisch per E-Mail nach Ablauf eines Haushaltsjahres bis spätestens zum 28.02. des Folgejahres an das Rechtsamt - Sitzungsdienst der Stadtverwaltung Merseburg zu übermitteln. Dabei muss der Bezug, der verwendeten Mittel, zur Aufgabenerfüllung der Fraktion und der Fraktionsarbeit im Stadtrat in geeigneter Form dargelegt werden. Das Rechtsamt - Sitzungsdienst der Stadt Merseburg veranlasst nach Prüfung die weiteren erforderlichen Schritte.
- (4) Abschlagsweise erhaltene Mittel, die im abgelaufenen Haushaltsjahr nicht verausgabt worden sind oder für deren zweckentsprechende Verwendung ein Nachweis nicht geführt werden kann, sind von den Fraktionen bei ersterem bis zum 28.02. des Folgejahres und bei letzterem bis zum 30.06. zurückzuerstatten.
- (5) Mit Fraktionsmitteln beschaffte Gegenstände, deren Wert 150,00 € netto übersteigt, sind durch die Fraktionen fortlaufend über die Dauer der Wahlperiode in einem Bestandsverzeichnis zu erfassen und bei Auflösung der Fraktion während oder am Ende der Wahlperiode an die Verwaltung abzugeben. Auf Antrag der Fraktion kann der Stadtrat von der Abgabe absehen und der Übertragung auf eine andere oder neue Fraktion zustimmen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Neufassung zur Regelung für die Gewährung finanzieller Zuschüsse an die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Merseburg (Fraktionszuschüsse) von 2006 in der Fassung der 1. Änderung von 2011 außer Kraft.

Anlagen:

- Handreichung zur zweckentsprechenden Verwendung von Fraktionsmitteln (Anlage 1)
- Verwendungsnachweis (Anlage 2)

Merseburg, den

Müller-Bahr
Oberbürgermeister